



PSW Atdorf

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Übersicht über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- ❖ Aufgabenstellung
- ❖ Inhalt der saP
- ❖ Methodik
- ❖ Ergebnis





Aufgabenstellung

- **Prüfung** des Eintretens von **Verbotstatbeständen** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Ausarbeitung von **Vermeidungs-** und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**funktionserhaltende Maßnahmen / CEF-Maßnahmen**) zur **Vermeidung von Verbotstatbeständen**
- Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen: **Ausnahmeantrag** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und Ausarbeitung von **populationsstützenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)**





Aufgabenstellung

❖ Nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) **Tötungsverbot**
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) **Störungsverbot**
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) **Schädigungsverbot für Tiere**
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4) **Schädigungsverbot für Pflanzen**





Inhalt der saP

❖ Allgemeiner Teil/ Methodik

- Beschreibung der Wirkfaktoren
- Bewertungsgrundlagen
- Begriffsbestimmungen
- Relevante Arten (Relevanzprüfung)

❖ Prüfung der Verbotstatbestände

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Schädigungsverbot





Inhalt der saP

❖ Ausnahmeantrag falls Verbotstatbestand erfüllt wird

- Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen
- FCS Maßnahmen

❖ Kartografische Darstellung

- Kartendarstellung für jede relevante Art/Gilde
 - lokale Population(-en)
 - Konflikte
 - Maßnahmen (Vermeidung, CEF, FCS)

❖ Beschreibung der Maßnahmen im LBP

- Verweis auf Maßnahmen und deren Umsetzung im LBP (spezifische Anforderungen der Maßnahme für jeweilige Art sind im Formblatt der saP angeführt)





Methodik

❖ Prüfrelevante Arten

- Nachweise aus den Erfassungen im Untersuchungsgebiet
- Potentiell vorkommende Arten, Arten die sich in Ausbreitung befinden (z.B. Wildkatze, Wolf)
- Nachweise aus Untersuchung bezüglich der Planung zur A 98
- Kartierungen für den Managementplan für das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ (Hunger & Schiel 2015)

❖ Ergebnis

- 29 prüfrelevante Tierarten Anhang IV (FFH-RL): Fledermäuse (14), sonstige Säuger (5), Reptilien (3), Amphibien (4), Insekten (3)
- Europäische Vogelarten des Art. 1 (VSch-RL) (104)
- Keine Pflanzenarten des Anhang IV (FFH-RL)





Methodik

❖ Umsetzung der saP gemäß dem Formblatt für Baden-Württemberg

- Charakterisierung der betroffenen Tierart (Lebensraumansprüche, Verbreitung, Erhaltungszustand)
- Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Beschreibung der Maßnahmen (Vermeidung, CEF)
- Ggf. Ausnahmeverfahren (Ausnahmevoraussetzungen, FCS)

- Kartographische Darstellung





Methodik

❖ **Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (**Tötungsverbot**, § 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG)
- Erhebliche Störung (**Störungsverbot**, § 44 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (**Schädigungsverbot**, § 44 Abs. 1 **Nr. 3** BNatSchG)





Methodik

❖ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

- Baufeldräumung, Bauverkehr
- Ökologische Falleneffekte

Tötung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden

- Vermeidungsmaßnahme (Umsiedelungen) führen zur Erfüllung des Verbotstatbestandes da Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können (Urteil BVerwG 9 A 12.10, Rn. 99)

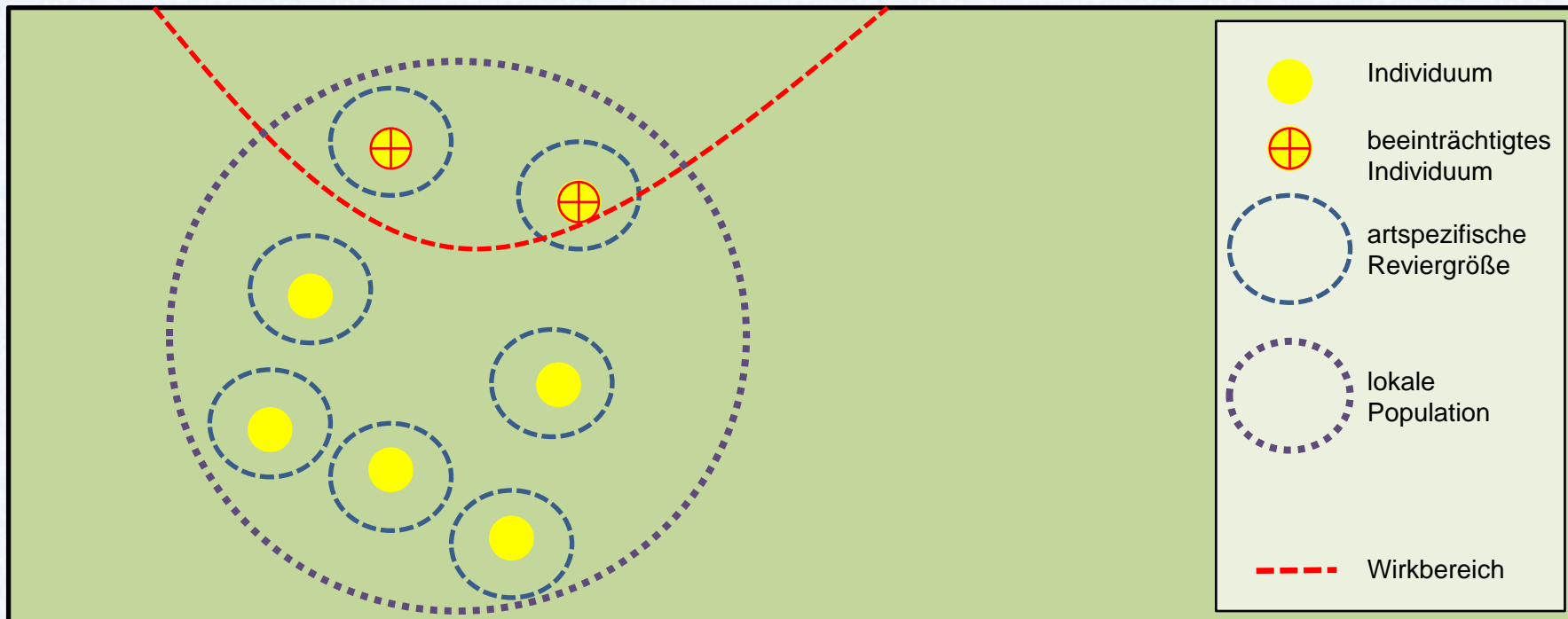


Methodik

❖ Erhebliche Störung (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Tritt ein wenn sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert**

- Beispielsweise: Erhaltungszustand der lokalen Population nach MaP-Handbuch BW (2013): 7 Reviere (gut); 5 Reviere (mittel-schlecht)





Methodik

❖ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schadigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wirkfaktoren die **zum dauerhaften Verlust der Funktion** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen

- **Flächeninanspruchnahme**
- **Beeinträchtigungen** die dazu führen dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte **dauerhaft nicht wieder genutzt** werden kann (z.B. Beeinträchtigung durch Lärm nur dann Verbotstatbestand wenn Funktion dauerhaft verloren geht)

Durchführung von CEF Maßnahmen zur **Funktionserhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**





Methodik

❖ **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schadigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Anforderungen an CEF Maßnahmen

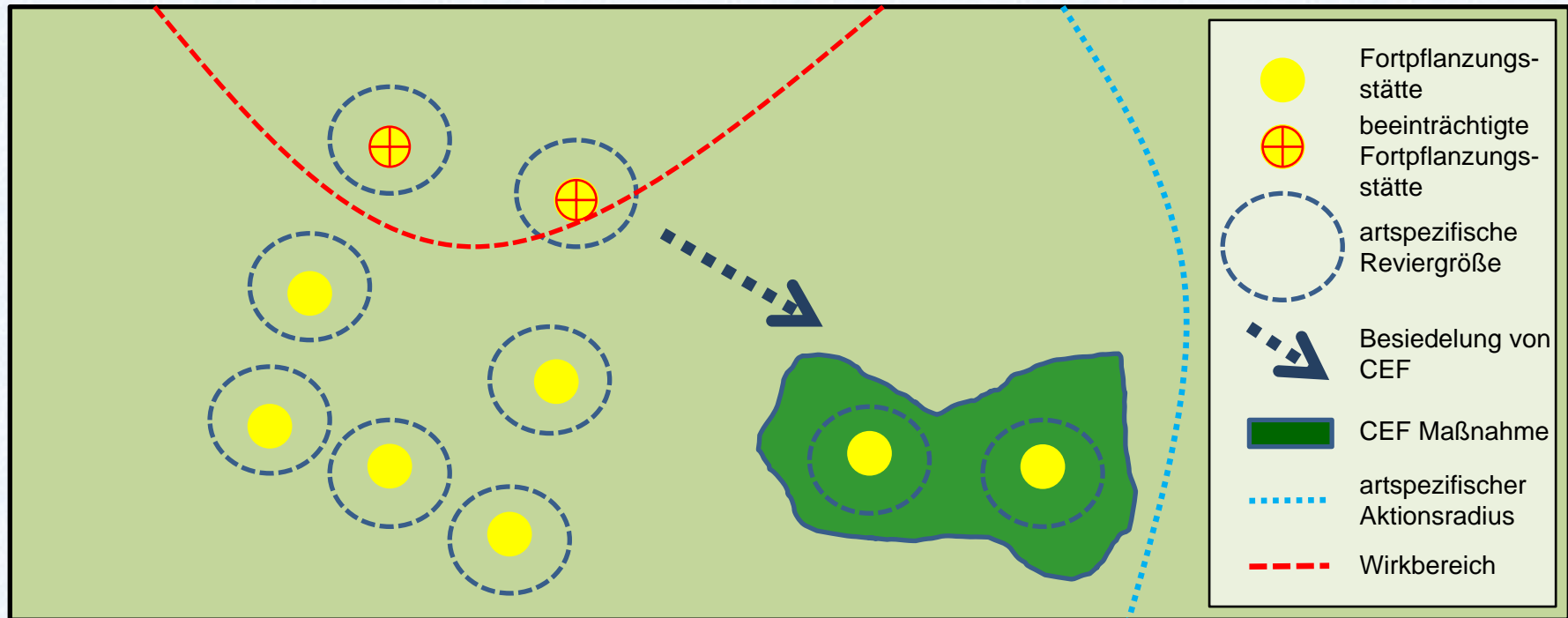
- **Funktionserfüllung** zum Zeitpunkt des Eingriffs (ökologische Funktion weiterhin erfüllt)
- **Räumlicher Bezug** zum betroffenen Bestand (Aktionsraum der Art)
- **Räumliche Dimensionierung** (essenzielle Habitatbestandteile, mindestens gleiche Ausdehnung / Qualität)
- **Wirksamkeit** (kurzfristig, Besiedelung hat große Erfolgsaussichten)
- **Außerhalb des** vorhabensbedingten **Wirkbereichs**



Methodik

- ❖ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schadigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Anforderungen an CEF Maßnahmen





Methodik

❖ **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schadigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

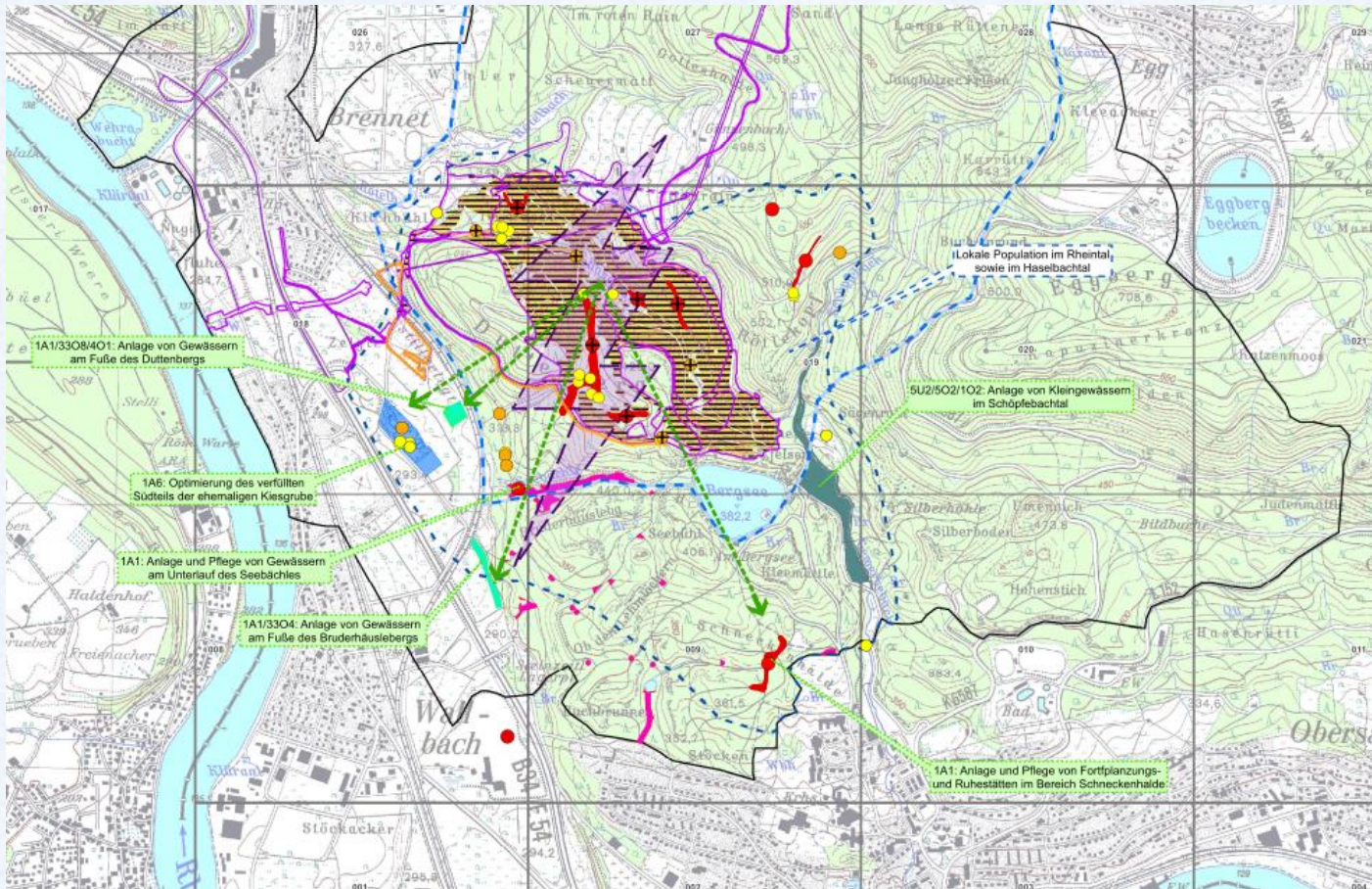
Umsetzung als CEF nur dann wenn Maßnahmen hohe Prognosesicherheit aufweisen und Besiedlungserfolg gewährleistet werden kann (z.B. Anlegen von Kleingewässern für die Gelbbauchunke)

- Kurze Entwicklungszeiträume
- Hohe Wahrscheinlichkeit der Besiedlung aus Literatur bekannt (z.B. Runge et al. 2010)
- Monitoring der Besiedlung und Maßnahmen des Risikomanagements möglich



Methodik

CEF-Maßnahmen in räumlichen Zusammenhang: Gelbbauchunke



Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand tritt bei der Baufeldräumung ein.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung durch Zerschneidung der bislang vom Rheintal bis zum Röthekopf zusammenhängenden lokalen Population durch das Haselbecken
- Durch die vorgezogenen Anlage eines Biotopverbundsystems zwischen Bruderhäusleberg und Schneckenhalde tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Verlust von Ruhestätten im hydrogeologischen Wirkraum
- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (gleichzeitig auch Ruhestätten) durch Flächeninanspruchnahme
- Zerstörung von Ruhestätten (Aufenthaltsgewässer) durch Flächeninanspruchnahme
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme

Vermeidungsmaßnahmen

- VM 0.1 Umsiedelung von Amphibien: Gelbbauchunke
- VM*0.2 Abspernung der Arbeitsbereiche zur Vermeidung der Tötung von Tieren
- VM*0.8: Ökologische Baubegleitung: Vermeidung ökologischer Falleneffekte durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

CEF: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

- 1A1: 1P1: Biotopverbundsystem für die Gelbbauchunke im südlichen Bereich des Haselbeckens – Schneckenhalde
- 1A6: Anlage von Gewässerkomplexen im Bereich Wallbach
- 1A1/3304/3308/401: Neuanlage von Gewässern in Kombination Optimierung von Grünland und Optimierung von Gehölzbeständen und Gebüschsen
- 102: Optimierung von Gewässern
- 5U2/502/102: Anlage von Kleingewässern im Schöpfelbachtal





Methodik

- ❖ **Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen kann nicht gewährleistet werden wenn:**
 - Besiedlungserfolg nicht gewährleistet werden kann
 - Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Maßnahme zu lang ist
 - Wirksamkeitsbelege aus der Literatur fehlen

- Erhalt der ökologischen Funktion kann nicht gewährleistet werden



Methodik

❖ **Besiedelungserfolg kann nicht gewährleistet werden**

- Hohe Mobilität und Populationsdynamik von Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse)





Methodik

❖ **Besiedlungserfolg kann nicht gewährleistet werden**

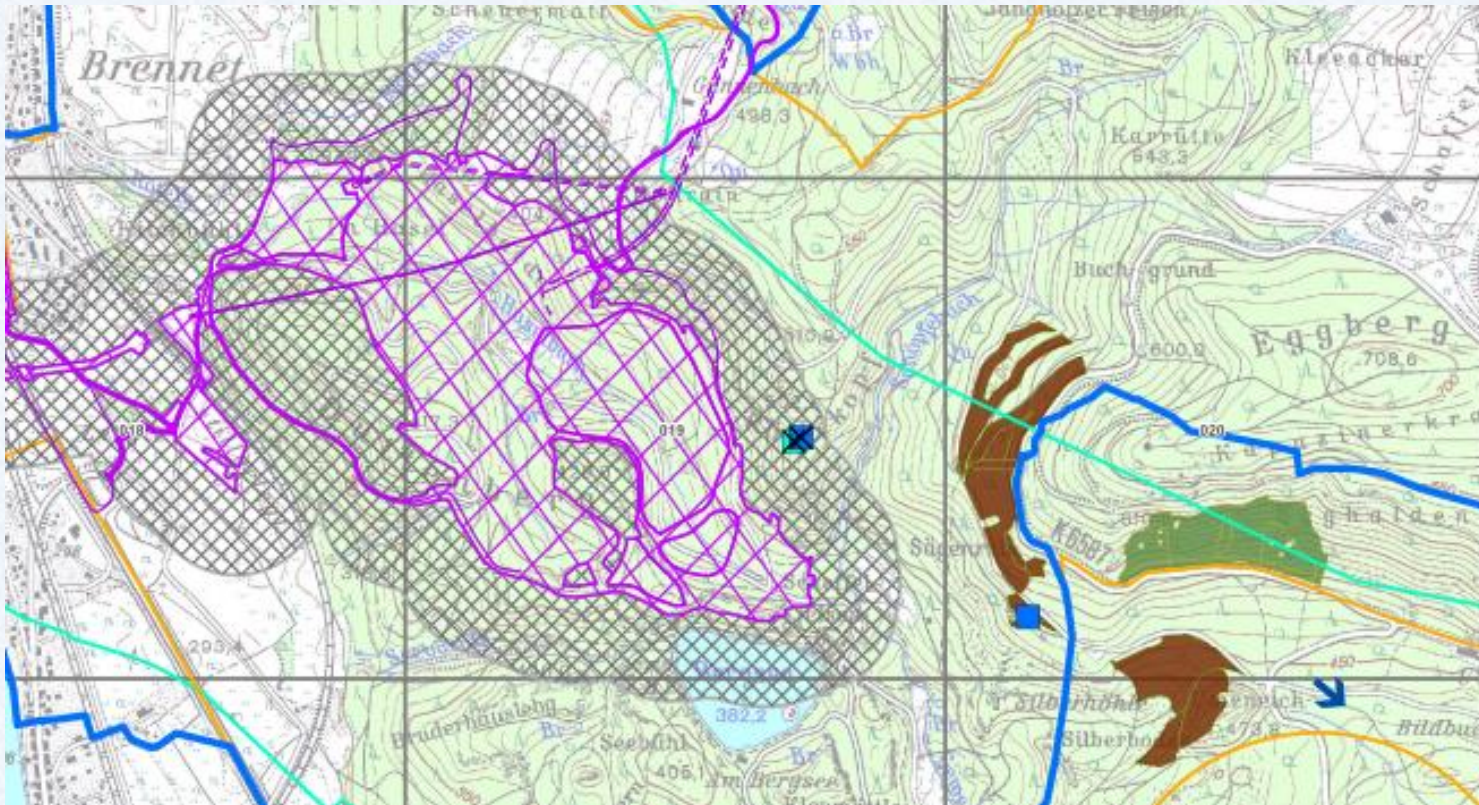
- Hohe Mobilität und Populationsdynamik von Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse)
 - z.B. große **natürliche Populationsschwankungen** häufiger Vogelarten über 29 Jahre: Blaumeise (Min=3, Max=31), Kohlmeise (Min=7, Max=41) und Tannenmeise (Min=2, Max=10) (Smallegange et al. 2011)
- Viele Arten **wechseln ihre Habitate nicht** solange keine Notwendigkeit besteht (d.h. vor dem Eingriff)
- Kontinuierliche **Erfassung der Besiedlung** mit sehr hohem Aufwand verbunden oder nicht möglich (z.B. Vögel, Fledermäuse)



Methodik

❖ Besiedelungserfolg kann nicht gewährleistet werden

- Beispiel Berglaubsänger



Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Erhebliche Störung der lokalen Population.
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) × Temporäre Beschädigung (jedoch nicht Zerstörung) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge bauzeitlicher Schallimmissionen
Vermeidungsmaßnahmen VM*0.5: Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiten
CEF: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion Die Durchführung von CEF Maßnahmen ist nicht möglich.
FCS: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
504: Optimierung von Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald
505: Optimierung von Buchenwald





Methodik

❖ **Besiedelungserfolg kann nicht gewährleistet werden**

Verfolgter Ansatz:

- **Funktionserfüllung**, wenn Habitat in mindestens gleichem Umfang und Funktion hergestellt ist: **hohe Wahrscheinlichkeit der Besiedelung** (Runge et al. 2010)
- Maßgeblich für die Wirksamkeit von Maßnahmen ist die **ökologische Funktion** des aufgewerteten Habitats nicht die Besiedelung (siehe Urteil von VGH Baden-Württemberg vom 13.09.2013 – 3S 284/11 Seite 168)
- Aus Gründen der **Rechtssicherheit**: vorsorglicher **Antrag auf Ausnahme** (die **Maßnahmen** werden dann als **FCS, jedoch nach den Kriterien von CEF durchgeführt** – räumliche Nähe zum betroffenen Bestand und Wirksamkeit vor Beginn des Eingriffs)





Methodik

❖ Monitoring und Risikomanagement

- Monitoring und Risikomanagement in Bezug auf das **Maßnahmenziel**
 - Umsetzungs- und Herstellungskontrolle gemäß **Maßnahmenblätter** im LBP und **Zusatzfunktionen** in den Formblättern (**ökologische Baubegleitung**)
 - **Funktionskontrolle** zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse (ökologische Funktion) durch **Fachexperten**

Risikoabwehr bei Abweichungen zum Maßnahmenziel:

- (a) Änderung / Anpassung der Maßnahme
- (b) Vergrößerung der Maßnahmenfläche
- (c) Andere Maßnahmenfläche
- (d) ggf. Kombination aus (a) bis (c)





Methodik

❖ Monitoring und Risikomanagement

- Monitoring und Risikomanagement des **Besiedlungserfolgs**
 - Ausschließlich für **CEF-Maßnahmen**
 - Bestandskontrollen

Risikoabwehr bei mangelndem Besiedlungserfolg:

- Änderung / Anpassungen der Maßnahme
- Vergrößerung der Maßnahmenfläche
- Andere Maßnahmenfläche
- ggf. Kombination aus (a) bis (c)





Ergebnis

❖ Übersicht

- Geprüfte Arten:
 - 29 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL
 - 104 europäische Vogelarten
- Ausnahmeantrag wurde gestellt wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten trotz Vermeidungs- und CEF Maßnahmen bei
 - 25 Anhang IV Arten
 - 31 Vogelarten und vier Gilden der Vögel





Ergebnis

❖ CEF-Maßnahmen

- **Funktionserhaltende Maßnahmen für:**
 - **Gelbbauchunke:** Anlage und Aufwertung von Gewässern (1A1/1A6); Gewässerpflege (1P1)
 - **Kleiner Wasserfrosch:** Anlage und Aufwertung von Gewässern (1A6); Gewässerpflege (1P1)
 - **Mauereidechse:** Anlage von Steinstrukturen, Schotter- und Lesesteinhaufen (2A1); Freistellung von trockenwarmen Blockschutthalden/dauerhafte Offenhaltung von Blockhalden (2O1); Freistellung von Felsen (2O3); Temporäre Offenhaltung von Teilflächen im Wald (5S1); Auflichtung von Gehölzen entlang der stillgelegten Bahnlinie im Rheintal





Ergebnis

❖ FCS-Maßnahmen

- **Populationsstützende Maßnahmen** für folgende Arten:
 - **Fledermäuse (14 Arten):** z.B. Nutzungsaufgabe im Wald (5N), Waldoptimierung (5O), Waldumbau (5U), Verbesserung des Quartierangebots durch künstliche Nisthilfen (8S5), Anlage bzw. Optimierung von Winterquartieren (2O4, 2O5)
 - **Sonstige Säugetiere (1 Art):** z.B. Waldumbau (5U6, 5U9), Anbringen von Nistkästen (8S9), Niederwaldbewirtschaftung (5S5)
 - **Reptilien (3 Arten):** z.B. Freistellung von trockenwarmen Blockschutthalden und Felsen (2O1, 2O3), Waldumbau (5U4 - 5U6), Waldoptimierung (5O4 - 5O6)
 - **Amphibien (2 Arten):** z.B. Anlage bzw. Wiederherstellung von Gewässern (1A)
 - **Vögel (31 Arten, 4 Gilden):** z.B. Optimierung von Grünland (33O4, 33O5, 33O6), Anlage von Gebüsch, Gehölz oder Hecken (4A1), Nutzungsaufgabe im Wald (5N1-5N7), Optimierung von Wald (5O2, 5O4-5O7), Umbau von Wald (5U2, 5U4-5U7), Waldumbau/Optimierung zu Waldrändern (5U9), Verbesserung des Brutplatzangebots durch künstliche Nisthilfen (8S6)



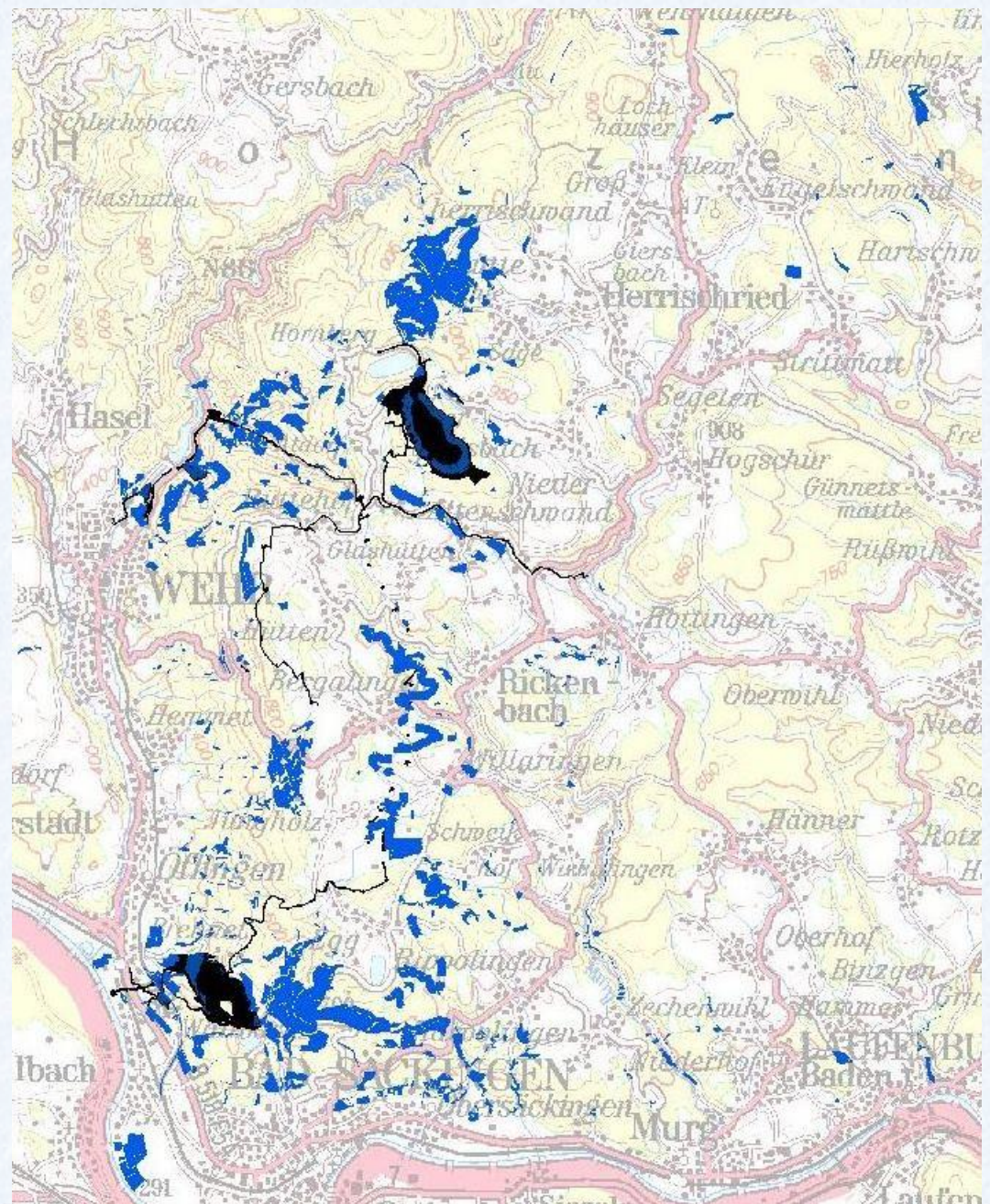


Ergebnis

- ❖ Überblick
- Artenschutzmaßnahmen

Maßnahmenfläche: 803 ha

Fließgewässerstrecke: 9267 m





Ergebnis

❖ Ausnahmeprüfung

Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar, kann das Vorhaben nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur mit einer Ausnahme genehmigt werden unter der Voraussetzung dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) (Antragsteile E.12 und E.13) bestehen
- keine zumutbaren Alternativen existieren (Antragsteil F.22 - Alternativenprüfung)
- Erhaltungszustand der Populationen sich nicht verschlechtert – Durchführung von FCS Maßnahmen zum Ausgleich der Habitatsverluste

Bezüglich der Planung des PSW Atdorf sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle betroffenen Arten gegeben





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit